

Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Königstein im Taunus

Beschluss des Magistrats vom 26.08.1990

Geschäftsordnung

in der Fassung der letzten Änderung vom 15.06.2023

§ 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat sowie weiteren ehrenamtlichen Stadträten, deren Zahl durch die Hauptsatzung der Stadt Königstein bestimmt wird.
- (2) Den Vorsitz führt der Bürgermeister; ihm obliegt auch die Geschäftsführung. Er wird in diesen Funktionen im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Stadtrat vertreten.
- (3) Die weitere Reihenfolge der Vertretung durch die übrigen Stadträte richtet sich nach der gemäß § 47 der Hessischen Gemeindeordnung durch Beschluss festgelegten Regelung.

§ 2

Sitzungen

- (1) Die Magistratssitzungen finden in der Regel einmal wöchentlich am Montag statt. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16.30 Uhr.
- (2) Außerordentliche Magistratssitzungen können von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Magistrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Die Magistratsmitglieder, die den Antrag stellen, haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Zu den Magistratssitzungen ist durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem/der Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung des Magistratsmitglieds unter Angabe eines eigenen ladungsfähigen E-Mail-Accounts vorliegt. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen zurückgenommen werden.

In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrats anzugeben. Bei Systemausfall oder kompletten Ausfalls der EDV erfolgt der Versand der Einladung inklusive der Sitzungsunterlagen mit verkürzter Ladungsfrist per Postzustellung.

Der Tagesordnung sollen die Vorlagen beigelegt werden. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mind. 6 Tage liegen. In Eilfällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen; jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) In einfachen Angelegenheiten kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass kein Magistratsmitglied widerspricht.

§ 3 Teilnahmepflicht

- (1) Die Magistratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrats und der Gremien und Kommissionen, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Gemeindevertretung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben ihr Ausbleiben vor der Sitzung dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. Das gleiche gilt beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung.

§ 4 Teilnahme sonstiger Personen

- (1) An den Sitzungen des Magistrats nehmen außer den Magistratsmitgliedern regelmäßig die gewählten Schriftführer sowie weitere vom Vorsitzenden beigezogene Gemeindebedienstete bzw. deren Stellvertreter ohne Stimmrecht teil.
- (2) Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen können vom Vorsitzenden weitere Gemeindebedienstete zu Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden, zu denen sie einen fachlichen Bezug haben. Darüber hinaus kann der Magistrat mehrheitlich beschließen, dass außerhalb der Verwaltung stehende Personen - wie etwa Sachverständige, Entscheidungsbetroffene - zwecks Anhörung zu Magistratssitzungen hinzugezogen werden können.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest, in der Regel aufgrund der eingereichten Vorlagen der Fachämter.
- (2) Jedes Magistratsmitglied kann die Vertagung einer Vorlage beantragen; über diesen Antrag entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Zurücknahme von Vorlagen durch den Vorsitzenden ist jederzeit möglich.

- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung stehen, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Magistrats dem zustimmen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben in Form von Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung. Jedes Magistratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Dieses gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Magistratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.
- (4) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Besteht bei mehr als der Hälfte der Magistratsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Magistrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder dennoch beschlussfähig.
- (5) Ein Magistratsmitglied, das annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies dem Vorsitzenden vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet der Magistrat. Das betroffene Magistratsmitglied hat bei der Beratung und Abstimmung über die Entscheidung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, den Beratungsraum zu verlassen.

§ 7 Sitzungsverlauf

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er eröffnet und schließt die Sitzungen.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.

§ 8 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift muss die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Außerdem müssen aus ihr ersichtlich sein: Tag und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns und des Sitzungsendes, die anwesenden Magistratsmitglieder sowie sonstige anwesende Personen, die abwesenden Magistratsmitglieder, die Stimmabgabe eines einzelnen Magistratsmitgliedes auf dessen Verlangen, das Verlassen des Sitzungsraumes durch ein Magistratsmitglied wegen Interessenwiderstreits, die vollzogenen Wahlen mit den Wahlergebnissen sowie besondere Vorkommnisse.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Eine Ablichtung der Niederschrift ist allen Magistratsmitgliedern alsbald, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, schriftlich oder elektronisch zu übersenden. Beanstandungen der Niederschrift sind zu Beginn der Sitzung, in der sie genehmigt werden soll, vorzutragen und in die Niederschrift der stattfindenden Sitzung aufzunehmen. Über ihre Berechtigung entscheidet der Magistrat. Soweit keine Beanstandungen vorgebracht werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (4) Die gemäß § 4 Abs. 2 gewählten Schriftführer sowie die weiteren vom Vorsitzenden beigezogenen Gemeindebediensteten, leiten über ihren Fachbereich unverzüglich nach den Magistratssitzungen die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit einem Auszug aus der Niederschrift den Fachämtern schriftlich oder elektronisch zu.

§ 9 Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ausführungen der Magistratsmitglieder über Einzelheiten der Abstimmung und über den Inhalt der Niederschrift sind unzulässig.
- (2) Die Verschwiegenheit besteht gegenüber Privatpersonen sowie den dienstlich nicht beteiligten Beschäftigten. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Magistrat.
- (3) Verstöße gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet.
- (4) Magistratsmitglieder dürfen über Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit allgemein besteht, ohne Genehmigung des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung.

§ 10 Wahrung des Kollegialitätsgrundsatzes

- (1) Die Beschlüsse des Magistrats sind für alle Magistratsmitglieder bindend.
- (2) Die Mitglieder des Magistrats haben auf eine einheitliche Verwaltungsführung hinzuwirken und sich gegenseitig zu unterstützen. Sie haben den Bürgermeister ständig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der Gesamtverwaltung und den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung sind.
- (3) Der Vorsitzende informiert die Magistratsmitglieder frühzeitig über Tatsachen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Gemeinde wesentlich zu beeinflussen (wichtige Angelegenheiten).
- (4) Der Vorsitzende hat den Magistratsmitgliedern wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Von wichtigen Schriftstücken, die nicht besonders geregelten Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können auf Beschluss des Magistrats Kopien an interessierte Magistratsmitglieder verteilt werden. Der Magistrat hat bei seinem Beschluss zu berücksichtigen, dass der sachliche Aufwand für die Herstellung und Verteilung der Kopien nicht unangemessen hoch ist.

§ 11 Presseerklärungen

Nur der Vorsitzende, oder mit dessen Zustimmung der Erste Stadtrat, haben das Recht, Mitteilungen und Auskünfte an die Presse, an den Rundfunk und an das Fernsehen zu erteilen. Der Vorsitzende kann dabei eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten.

§ 12 Magistrat und Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Bürgermeister darf in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten.
- (2) Die Vertretung des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung ist Aufgabe des Bürgermeisters, der andere Magistratsmitglieder hiermit beauftragen kann.
- (3) Der gesamte Schriftverkehr mit der Stadtverordnetenversammlung ist vom Bürgermeister bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen und den anderen Magistratsmitgliedern auf Wunsch einsehbar zu machen.

§ 13 Kommissionen

- (1) Der Magistrat entscheidet über die Bildung einer Kommission im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und legt ihren Aufgabenbereich und ihre Funktionen fest. Sie führt einen ihre Aufgaben kennzeichnenden Zusatz. Der Magistrat ist befugt, den Kommissionen Weisungen zu erteilen und ihre Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben. Er entscheidet über ihre Auflösung.

Der Magistrat bestimmt, wieviel und welche Mitglieder aus seiner Mitte in die Kommission zu entsenden sind. Er legt auch die Zahl der Stadtverordneten und der sachkundigen Einwohner fest, die den Kommissionen angehören sollen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner, die den Kommissionen angehören sollen, werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die sachkundigen Einwohner werden von den am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen vorgeschlagen; § 62 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

- (2) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Stadtrat.

Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Magistrats ist der Fachbereich I/Z (Zentrale Dienste).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.10.1990 in Kraft.

Die 5. Änderung tritt zum 15.06.2023 in Kraft.